

## Allgemeine Mandatsbedingungen (AGB) für anwaltliche Mandate der Kanzlei Scupin+Held

### 1. Mandatierung und Einbeziehung der AGB

Diese AGB werden Bestandteil aller Verträge (nachfolgend: Mandate) zwischen dem Rechtsanwalt Scupin / Rechtsanwältin Held und ihren Auftraggebern (nachfolgend: Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben. Der Einbeziehung fremder AGB wird rein vorsorglich ausdrücklich widersprochen. Die Mandatierung erfolgt in der Regel durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht.

### 2. Gebühren, Vorschuss

Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen und eine gesonderte Honorarvereinbarung (im Rahmen von § 4 RVG) vereinbart werden. Honorarvereinbarungen i.d.S. bedürfen der Schriftform. Bereits bei Mandatserteilung können RA Scupin / RAin Held einen angemessenen Vorschuss für voraussichtlich anfallende Gerichtsgebühren/Honorare und Auslagen fordern. Dieser Vorschuss wird durch eine entsprechende Rechnungsstellung angefordert. RA Scupin / RAin Held behalten sich das Recht vor, die Aufnahme bzw. Fortführung ihrer Tätigkeit, von der vollständigen Vorschusszahlung abhängig zu machen.

### 3. Pflichten des Mandanten

Der Mandant soll RA Scupin / RAin Held grundsätzlich unverzüglich über alle mandatsbezogenen Neuigkeiten informieren. Wichtige Dokumente/Unterlagen sind als Kopie zu übersenden. Originale sind nur nach gesonderter Aufforderung dem Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist der Mandant gehalten, sämtliche ihm übersandten Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und mit Kommentaren bzw. Anmerkungen zu versehen und umgehend RA Scupin oder RAin Held weiterzuleiten.

### 4. Verschwiegenheitspflicht

RA Scupin und RAin Held sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. D.h. dass sie alle in Bezug zum Mandat erlangten Informationen vertraulich behandeln werden. Davon ausgenommen sind jedoch solche Tatsachen, die offenkundig oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Mit der Beauftragung von RA Scupin bzw. RAin Held erteilt der Mandant die Erlaubnis, Dritten der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Tatsachen mitzuteilen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Mandats erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber Mitarbeitern der Kanzlei Scupin+Held, sofern diese ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

### 5. Haftungsbeschränkung

Telefonische und mündliche Auskünfte im Rahmen einer Mandatsanbahnung sind grundsätzlich ohne schriftliche Bestätigung unverbindlich. Die Haftung von RA Scupin bzw. RAin Held auf Schadenersatz, wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- u. Nebenpflichten, sowie die außervertragliche verschuldensunabhängige Haftung, wird gem. § 51 a BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) auf 250.000 EURO pro Schadensfall beschränkt. Dafür haben RA Scupin und RAin Held die nach § 51 BRAO erforderliche Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich

jedoch nicht auf grob fahrlässige und vorsätzliche Schadensverursachung. Sollte ein Mandant eine höherer Versicherungssumme wünschen, so muss er dies RA Scupin bzw. RAin Held gesondert anzeigen, damit diese für den Einzelfall eine gesonderte Versicherung abschließen können.

#### 6. Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach § 51 b BRAO. Danach verjähren alle Ersatzansprüche des Mandanten gegenüber RA Scupin bzw. RAin Held in drei Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Mandats.

#### 7. Abtretungsbeschränkung

Die dem Mandanten aus dem Mandat zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RA Scupin und RAin Held nicht übertragbar.

#### 8. Abänderungen

Ergänzungen oder Änderungen der oben aufgeführten Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf die Einrede der mündlichen Vertragsabänderung wird ausdrücklich verzichtet. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

#### 9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Mandate unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Mandat ergeben können oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist der Kanzleiort an dem RA Scupin und RAin Held ihre Kanzlei haben.

#### 10. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.